

ZH_OBERGERICHT LE200027 vom 12. Februar 2021

ZH Obergericht, 2021-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE200027

FR: ZH_OBERGERICHT LE200027 du 12 février 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LE200027 del 12 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben zwei Söhne, D._____, geboren am tt. Dezember 1999, und C._____, geboren am tt.mm.2005 (Urk. 4/8 S. 4). Mit Ein- gabe vom 14. Februar 2019 machte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) das vorliegende Eheschutzverfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1). Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen des eingangs wiedergegebenen und am 27. April 2020 ergan- genen erstinstanzlichen Entscheids verwiesen werden (Urk. 187 S. 10 ff.).

E. 1.1

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

E. 1.2

Die Vorinstanz setzte die erstinstanzlichen Kosten unangefochten auf Fr. 15'718.15 fest. Hinsichtlich der Verteilung der Prozesskosten erwog sie unter Verweis auf die Teilvereinbarung der Parteien vom 4. und 6. Dezember 2019 sowie

E. 2

Allgemeine prozessuale Vorbemerkungen

E. 2.1

Für das Berufungsverfahren richtet sich die Höhe der Gerichtsgebühr nach § 2 sowie § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b der Gebühren- verordnung des Obergerichtes (GebV OG). Unter Berücksichtigung des tatsächli- chen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles erweist sich eine Entscheidgebühr von Fr. 3'000.– als angemessen.

E. 2.2

Grundsätzlich werden die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschä- digung; Art. 95 Abs. 1 ZPO) nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 ZPO). Das Gericht kann in familienrechtlichen Verfahren aber von den Verteilungs- grundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Dem Gericht steht bei der Anwendung der als Kann-Vorschrift ausgestalteten Bestimmung von Art. 107 ZPO ein grosses Ermessen zu (BSK ZPO-Rüegg, Art. 107 N 2). Es kann unter anderem in Anwendung seiner Billig- keitskompetenz auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellen (ZK ZPO-Jenny, Art. 107 N 12; KUKO ZPO-Schmid, Art. 107 N 4).

E. 2.3

Im Berufungsverfahren umstritten waren nur noch der Betreuungsunterhalt für C._____ und die persönlichen Unterhaltsbeiträge der Gesuchstellerin. Der Gesuchsteller strebte gegenüber dem vorinstanzlichen Entscheid eine Reduktion seiner Unterhaltspflicht um Fr. 2'810.– seit dem 15. Februar 2018 (Betreuungsunterhalt für C._____) sowie eine stufenweise Reduktion der persönlichen Unterhaltsbeiträge der Gesuchstellerin ab 1. September 2020 bis 1. August 2021 um Fr. 3'004.– und für die weitere Dauer des Getrenntlebens um Fr. 3'805.– an. Die Gesuchstellerin verlangte die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids. Nach erfolgter Abänderung des angefochtenen Entscheids reduziert sich die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners gegenüber C._____ und der Gesuchstellerin lediglich um Fr. 875.– ab dem 1. September 2020. Demzufolge unterliegt der Gesuchsgegner grossmehrheitlich. Da der Gesuchsgegner zudem finanziell sehr viel besser gestellt ist als die Gesuchstellerin, rechtfertigt es sich, die Prozesskosten dem Gesuchsgegner gesamthaft aufzuerlegen.

E. 2.4

Als Folge der Kostenverteilung hat der Gesuchsgegner die Gesuchstellerin für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren zu entschädigen. In Anwendung von § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3 sowie § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine volle Parteientschädigung – mangels Antrag ohne Mehrwertsteuerzuschlag (Urk. 193 S. 2) – von Fr. 4'500.– zu bezahlen. Es wird beschlossen:

E. 2.5

Demnach ist der Schluss der Vorinstanz, der Gesuchstellerin im Eheschutzverfahren kein hypothetisches Einkommen anzurechnen, und ihr Verweis auf das hängige Scheidungsverfahren unter Berücksichtigung der Kompetenzregelung zwischen den beiden Verfahren (vgl. E. II.3.2.) nicht zu beanstanden. 3. Zuschlag von 100 Prozent auf den Grundbetrag der Gesuchstellerin

E. 3

Zuständigkeit des Eheschutzgerichts

E. 3.1

Den Zuschlag von 100 Prozent auf den Grundbetrag der Gesuchstellerin begründete die Vorinstanz mit dem gehobenen Lebensstandard der Parteien in Bezug auf Verpflegung und Bekleidung. Dass ein gehobener Lebensstandard gelebt

- 18 - worden sei, habe die Gesuchstellerin glaubhaft machen können. So hätten die Parteien über eine Haushaltshilfe und der Gesuchsgegner über mehrere kostspielige Fahrzeuge verfügt. Ausserdem hätten die Parteien diverse Hobbies gepflegt und einen Verbrauch von rund Fr. 20'000.– pro Monat gehabt (Urk. 187 S. 38 f. und S. 44 f.).

E. 3.2

Der Gesuchsgegner moniert hiergegen, die Gesuchstellerin habe lediglich ausgeführt, es sei ein gehobener Lebensstandard gelebt worden, was er jedoch bestreite. Zu den Kosten für Kleidung, Schuhe oder Kosmetika habe die Gesuchstellerin nichts gesagt. Der Umstand, dass die Parteien eine Haushaltshilfe und zwei Autos hatten, lasse keine Rückschlüsse auf den Grundbetrag zu. Teure Hobbies seien nicht gepflegt worden. Für sich habe er ein

Fitnessjahresabonnement von Fr. 690.– und seinen jährlichen Mitgliederbeitrag beim Schlittschuhklub H._____ von Fr. 676.– geltend gemacht. Die Gesuchstellerin habe ihrerseits lediglich Kosten von Fr. 100.– pro Monat für Boxstunden vorgebracht, wobei sie dieses Hobby während der Ehe noch nicht ausgeübt habe. Ausserdem lasse die Vorinstanz bei ihrer Berechnung, wonach der monatliche Verbrauch der Parteien ausgehend von ihrem Einkommen abzüglich der Sparquote Fr. 20'000.– betragen habe, ausser Acht, dass sie erhebliche und teils auch zu viele Steuern bezahlt hätten. Tatsächlich hätten sie monatlich Fr. 10'500.– ausgegeben, was pro Person und Monat einen Betrag von Fr. 2'100.– ergebe. Zusammengefasst sei von der Gesuchstellerin nichts vorgebracht worden, was eine Verdopplung des Grundbetrages rechtfertigen würde, weshalb diese willkürlich und damit unzulässig erscheine (Urk. 186 S. 9 ff.).

E. 3.3

Die Gesuchstellerin äussert sich im Berufungsverfahren nicht konkret zu den Kosten, die ihr die Vorinstanz pauschal mit dem Zuschlag von 100 Prozent auf dem betriebsrechtlichen Grundbetrag anrechnet. Stattdessen hält sie dem Gesuchsgegner ihre vorinstanzlichen Behauptungen entgegen. Demnach sei entsprechend dem Einkommen ein gehobener Lebensstandard gelebt und seien viele Ausgaben bar bezahlt worden. Ein zahlenmässiger Antrag für die Verdoppelung des Grundbetrages sei im vorinstanzlichen Verfahren nicht erforderlich gewesen, da ihre materiellen Ausführungen zum hohen Lebensstandard genügten und der

- 19 - Gesuchsgegner keine detaillierten Bankauszüge für die Jahre 2015-2017 vorgelegt habe. Tatsache sei, dass die Parteien monatlich mindestens Fr. 20'000.– verbraucht hätten; nach ihrer Berechnung sogar deutlich mehr. Sie hätten je einen Personenwagen zur Verfügung gehabt. Man sei oft und auch unter der Woche auswärts essen gegangen. Sie erinnere sich an ein familiäres Nachtessen in den Ferien an der Côte d'Azur, welches ca. EUR 1'000.– gekostet habe. Für das Essen zu Hause habe sie monatlich Fr. 1'500.– ausgegeben. Die zweijährliche Revision der Cartier Schmuckuhr habe ebenfalls zu den Selbstverständlichkeiten gehört und zwischen Fr. 5'000.– bis Fr. 6'000.– gekostet. Jahrelange Aufzeichnungen über ihre Ausgaben für Kosmetika, Kleider und Schuhe habe sie nicht geführt (Urk. 193 S. 12 ff.).

E. 3.4

Der Bedarf der Parteien ist grundsätzlich konkret, das heisst anhand der tatsächlich getätigten Ausgaben zu ermitteln, da sich keine Vermögensumverteilung ergeben darf, indem dem unterhaltsberechtigten Ehegatten mehr Mittel zufließen, als er zur Finanzierung seines gebührenden Unterhalts benötigt (BGE 140 III 485 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE 134 III 145 E. 4). Zu diesem Zweck hat der unterhaltsberechtigte Ehegatte darzulegen, dass er den geltend gemachten Betrag benötigt, um die vor der Trennung bestehende Lebenshaltung weiterzuführen, wobei er grundsätzlich jede einzelne Position seines Bedarfs substantiiert darlegen, beziffern und belegen muss (Bähler, Unterhaltsberechnungen – von der Methode zu den Franken, FamPra.ch 2015, S. 283 und S. 306). Die behaupteten Tatsachen sind vom ansprechenden Ehegatten lediglich glaubhaft zu machen (vgl. E. II.2.4.).

E. 3.5

Die Vorinstanz wandte zur Berechnung des gebührenden Unterhalts für die Gesuchstellerin und C._____ die einstufig-konkrete Methode an (Urk. 187 S. 37). Diese unterscheidet sich

unter anderem dadurch von der zweistufigen Berechnungsmethode (Existenzminimumberechnung mit allfälliger Überschussverteilung), dass an die Stelle der einzelnen Positionen des familienrechtlichen Existenzminimums die effektiven (höheren) Ausgaben treten. Gewisse Pauschalisierungen sind aber auch in der Anwendung der einstufig-konkreten Methode unumgänglich, weil es nahezu unmöglich ist, für Ausgabe-positionen wie den täglichen Bedarf die entsprechenden Zahlen nachträglich noch zu ermitteln bzw. vorzulegen. Zulässig ist

- 20 - beispielsweise eine Vermehrfachung des betriebsrechtlichen Grundbetrages; vorbehalten bleibt der Nachweis eines allenfalls höheren bzw. tieferen Bedarfs im konkreten Fall (BGer 5A_1020/2015 vom 15. November 2016; E. 5.1.; BGer 5A_956/2015 vom 7. September 2016 E. 4; BGer 5A_198/2012 vom 24. August 2012 E. 8.3.3; Six, a.a.O., S. 108 N 2.68). Da bei der Vervielfachung von Grundbeiträgen aber stets die Gefahr besteht, dass wenig transparent ist, aufgrund welcher Kriterien der Vervielfachungsfaktor festgesetzt wird, werden an die Begründungsdichte solcher Urteile hohe Anforderungen gestellt, ansonsten der Entscheid willkürlich erscheint (vgl. OGer ZH LE120056 vom 13. Dezember 2012, E. 2.4). So ist insbesondere darzulegen, gestützt auf welche glaubhaft gemachten Tatsachen eine Erhöhung um wieviel Prozent angezeigt ist. Ausserdem muss aus der Begründung klar ersichtlich sein, welche von der Partei geltend gemachten Bedarfs- bzw. Auslagepositionen in welchem Umfang mit dem erhöhten Grundbetrag abgegolten werden (OGer ZH LE150019 vom 4. April 2016, E. 5.2.1).

E. 3.6

Dem Gesuchsgegner ist beizupflichten, dass die Beanspruchung einer Haushaltshilfe, der Besitz zweier Autos, wenngleich es sich um gehobene Marken handelt (einen BMW und einen Maserati; Urk. 17 S. 38), sowie die Pflege mehrerer Hobbies, die zudem keine aussergewöhnlich hohen Kosten mit sich bringen (Urk. 186 S. 10), für sich allein keinen Schluss auf die Kosten der Gesuchstellerin für Verpflegung und Bekleidung zulassen. Auch der monatliche Gesamtverbrauch der Parteien, ob er nun Fr. 10'500.–, wie vom Gesuchsgegner behauptet (Urk. 186 S. 11), Fr. 20'000.–, wie von der Vorinstanz errechnet (Urk. 187 S. 39), oder deutlich mehr betrug, wie von der Gesuchstellerin behauptet (Urk. 193 S. 17), vermag nur dann einen Schluss auf den Grundbetrag zuzulassen, wenn dargelegt wird, welche Ausgaben unter diesen sog. "Verbrauch" fallen. Die Gesuchstellerin offerierte zwar zusätzlich die Edition sämtlicher Bankauszüge aller Konten und Kreditkartenabrechnungen des Gesuchsgegners für die Jahre 2014-2017, hierzu wurde aber bereits ausgeführt, dass ihre Editionsbegehren nicht mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar sind (vgl. E. II.4.5.). Ausserdem wäre es nicht die Aufgabe der Berufungsinstanz, die Bankunterlagen zu durchforsten, um Anhaltspunkte für den nicht näher bestimmten Bedarf der Gesuchstellerin zu suchen. Schliesslich ist noch anzufügen, dass – entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (Urk. 193 S. 14) –

- 21 - nicht anhand der vorgebrachten Auslagen des Gesuchsgegners vor und nach der Trennung pauschal auf die ihrigen geschlossen werden kann.

E. 3.7

Andererseits waren und sind die finanziellen Verhältnisse der Parteien überdurchschnittlich gut, weshalb es schlicht unglaubhaft erscheint, sie hätten auf dem Niveau des betriebsrechtlichen Existenzminimums gelebt. Entsprechend rechtfertigt es sich, der Gesuchstellerin einen Zuschlag auf dem Grundbetrag zu gewähren. Dass dieser gleich

wie beim unbestritten gebliebenen Zuschlag für C._____ 100 Prozent betragen soll, vermag die Gesuchstellerin jedoch nicht darzulegen.

E. 3.8

Die Vorinstanz hielt fest, mit dem Zuschlag werde der gehobene Lebensstandard der Parteien in Bezug auf Verpflegung und Bekleidung abgegolten. Zu Letztem ist den Akten nichts zu entnehmen. Die Revisionskosten für die Cartieruhr dürften, sofern eine Revision notwendig würde, nicht bei der Gesuchstellerin anfallen, da der Gesuchsgegner vorbringt, es handle sich dabei um ein Erbstück von seiner Mutter (Urk. 109 S. 22), weshalb er wohl auch für deren Unterhalt aufzukommen hätte. Hinsichtlich der Kosten von monatlich Fr. 1'500.– allein für Nahrungsmittel, macht die Gesuchstellerin einen Betrag geltend, wie er bei einer vierköpfigen Familien des (oberen) Mittelstandes durchaus anfallen kann, insbesondere da der Betrag sich nur auf die Lebensmittel bezog und sie geltend machte, die Familienmitglieder hätten gelegentlich auch auswärts gegessen.

E. 3.9

Den Ausführungen des Gesuchsgegners, womit er darzulegen versucht, die Gesuchstellerin habe lediglich das Existenzminimum geltend gemacht (Urk. 186 S. 9), ist hingegen nicht zu folgen. Es erscheint schlicht nicht glaubhaft, dass er der Gesuchstellerin jeweils ein Haushaltsgeld von Fr. 1'500.– pro Monat bezahlt habe für die Kosten des Haushalts inkl. Nahrung für die Familie, die Kleidung der Kinder, ihre eigene Kleidung sowie sämtliche persönlichen Bedürfnisse wie Kosmetika, Coiffeur, Hobbies, Freizeit etc. (Urk. 186 S. 9). Im Zuge einer vertretbaren Pauschalisierung ist vielmehr davon auszugehen, dass nebst den Nahrungskosten auch die weiteren Kosten der Gesuchstellerin für die Auslagen des täglichen Konsums wie Kleider, Kosmetika und Coiffeur etc. während des Zusammenlebens mit dem Gesuchsgegner oberhalb ihres betriebsrechtlichen Existenzminimums la-

- 22 - gen, wobei ein höherer Lebensstandard als derjenige einer Mittelschichtfamilie für diese Konsumgüter von der Gesuchstellerin nicht glaubhaft gemacht wurde.

E. 3.10

Da die Vorinstanz die weiteren Kosten der Gesuchstellerin für Hobbies, Freizeit, Ferien und die Putzfrau von ihrem Grundbetrag ausnahm, rechtfertigt es sich, der Gesuchstellerin in Bezug auf Verpflegung und Bekleidung lediglich einen Zuschlag von 50 Prozent auf ihren Grundbetrag (entsprechend Fr. 675.– pro Monat) zu gewähren, da sie für diese beiden Positionen in etwa den Lebensstandard einer Person des (oberen) Mittelstandes glaubhaft machen konnte. 4. Ferienkosten 4.1. Zu den Ferienkosten der Gesuchstellerin führte die Vorinstanz aus, sie habe pro Jahr sieben bis acht Wochen Ferien geltend gemacht. Den vom Gesuchsgegner eingereichten Kontoauszügen sei für das Trennungsjahr 2017 zudem zu entnehmen, dass rund Fr. 4'000.– für Ferien resp. Wellness ausgegeben worden seien, weshalb seine Bestreitung, keine teuren Ferien mit der Familie verbracht zu haben, wenig glaubhaft erscheine. Insgesamt sei der Ferienbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen, wobei ein Betrag von Fr. 500.– pro Monat für die Gesuchstellerin als dem gehobenen Lebensstandard der Parteien angemessen erscheine (Urk. 187 S. 45 f.). 4.2. Der Gesuchsgegner bestreitet die Behauptung der Gesuchstellerin, wonach die Familie pro Jahr sieben bis acht Wochen Ferien gemacht haben soll. In der Regel seien sie einmal pro Jahr für drei Wochen in Brasilien in den Ferien gewesen. Das Leben in Brasilien habe praktisch nichts gekostet und für den Hin- und Rückflug seien pro Person Fr. 800.–

angefallen, da er die Flugtickets jeweils frühzeitig gebucht habe. Die von der Vorinstanz genannten Kosten für das Jahr 2017 von rund Fr. 4'000.– betrafen zudem nur im Umfang von Fr. 1'908.– Ferienausgaben. Die weitere Zahlung sei für die Reparatur des Swimmingpools erfolgt und habe nichts mit Ferien zu tun. Ausserdem sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Behauptungen der Gesuchstellerin glaubhafter sein sollten als die seinen oder wie die Vorinstanz von den angeblichen Ferienkosten von Fr. 4'000.– für die gesamte Familie auf Ferienkosten von Fr. 6'000.– allein für die Gesuchstellerin schliessen kön-

- 23 - ne. Die Gesuchstellerin habe ihre Ferienkosten weder substantiiert vorgebracht noch Kosten über Fr. 1'200.– glaubhaft gemacht, weshalb der Schluss der Vorinstanz, es seien im Bedarf der Gesuchstellerin monatlich Fr. 500.– an Ferienkosten zu berücksichtigen, willkürlich sei (Urk. 187 S. 12 ff.; Urk. 189/2). 4.3. Die Gesuchstellerin hält dagegen, keine Belege für die Flugkosten etc. zu besitzen. Die entsprechenden Zahlen könnten jedoch den Kontoauszügen des Gesuchsgegners entnommen werden. Obwohl die angeführte Rechnung für die Reparatur des Pools nicht zu den Ferien gehöre, könne sie dennoch dem Bereich Wellness zugeordnet werden. Ausserdem sei den Eingaben des Gesuchsgegners zu entnehmen, dass viel für Ferien ausgegeben worden sei. So habe er Wochenendbesuche in St. Moritz und Ferien in Monaco angegeben (Urk. 193 S. 21 f.). Konkrete Behauptungen zu den Ferienorten oder den Reisekosten stellte die Gesuchstellerin – obgleich vom Gesuchsgegner hierzu aufgefordert (Urk. 200 S. 23) – auch im Berufungsverfahren nicht auf, stattdessen verwies sie auf die Erwägungen der Vorinstanz und ihre Berufungsantwort, der aber keine konkreten Behauptungen dazu zu entnehmen sind (Urk. 193 S. 22). 4.4. Auch wenn dem Gesuchsgegner dahingehend gefolgt werden kann, dass die Kosten für ein Flugticket je nach Buchungszeitpunkt unterschiedlich hoch ausfallen, ist damit dennoch nicht dargetan, die Parteien hätten, wie von ihm behauptet, für die jährlichen Ferien nach Brasilien auch stets von solch tiefen Flugkosten profitieren können. Einen Beleg hierzu reichte er jedenfalls nicht ein. Demgegenüber sind für C. _____ Flugkosten für die Brasilienferien von Fr. 1'801.75 ausgewiesen (Urk. 34 S. 22; Urk. 36/114), welche die von der Gesuchstellerin behaupteten Flugkosten glaubhaft erscheinen lassen. Ob es sich hierbei tatsächlich, wie vom Gesuchsgegner vorgebracht, um einmalig hohe Kosten gehandelt hat, da das Flugticket kurzfristig organisiert werden musste (Urk. 186 S. 13), kann offenbleiben, da es am Gesuchsgegner gewesen wäre, tiefere Flugkosten glaubhaft zu machen. 4.5. Abgesehen von den Brasilienferien werden von der Gesuchstellerin keine weiteren Feriendestinationen der Familie genannt oder Behauptungen zu den Ferien aufgestellt, welche den Schluss zuliessen, dass ihr weitere ferienbezogene Kosten angefallen sind, wie z.B. Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs-, Ausflugs-

- 24 - der Ausrüstungskosten etc. Die Reparaturkosten für den Pool in der ehelichen Liegenschaft können dabei nicht als Wellnesskosten im Zusammenhang mit den Ferien angerechnet werden. Der Gesuchsgegner legt seinerseits glaubhaft dar, erst nach der Trennung und alleine nach Monaco gereist zu sein, da seine neue Partnerin dort lebe. Gleiches gilt für seine Behauptung, jeweils alleine nach St. Moritz gereist zu sein und bei einer Bekannten gewohnt zu haben (Urk. 200 S. 22; vgl. Urk. 18/1). Auf die Ausführungen der Gesuchstellerin zu den weiteren Ferienkosten des Gesuchsgegners nach der Trennung braucht schliesslich nicht näher eingegangen zu werden (Urk. 193 S. 22), da sie nicht für den früheren Lebensstandard der Parteien herangezogen werden können. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Gesuchsgegner gegenüber der Vorinstanz bestätigte, die

Familie habe nicht nur in Brasilien Ferien gemacht. Wenn sie einmal in einem Hotel gewesen seien, habe es sich aber höchstens um eines in der Mittelklasse gehandelt (Urk. 17 S. 28). 4.6. Mangels anderslautender Anhaltspunkte ergibt sich zusammengefasst, dass die Parteien jährlich nach Brasilien reisten und die Ferien zuweilen auch in einem Mittelklassehotel verbrachten. Für die Ferien der Parteien kann daher nicht von einem gehobenen Lebensstandard ausgegangen werden, weshalb es sich rechtfertigt, im Bedarf der Gesuchstellerin Ferienkosten von monatlich Fr. 300.– zu berücksichtigen.

E. 5

Kosten für Haushaltshilfe

E. 5.1

Zu den angerechneten Kosten für die Haushaltshilfe erwog die Vorinstanz, keine der Parteien habe neben den eigenen Behauptungen irgendwelche Beweise offeriert. Die Behauptung des Gesuchsgegners, die Haushaltshilfe habe lediglich zwei Stunden in der Woche für Fr. 25.– pro Stunde gearbeitet, erscheine nicht glaubhaft, zumal die Parteien über ein Einfamilienhaus in F._____ verfügten, welches für den wöchentlichen Unterhalt sicherlich mehr als zwei Stunden Arbeit verursache. Die von der Gesuchstellerin geltend gemachten sechs Stunden pro Woche erschienen daher deutlich glaubhafter, wobei nicht auf den von ihr geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 30.–, sondern den vom Gesuchsgegner vorgebrachten abzustellen sei (Urk. 187 S. 46).

- 25 -

E. 5.2

Der Gesuchsgegner wendet auch für diese Bedarfsposition der Gesuchstellerin ein, es stünden sich widersprechende Aussagen gegenüber und es gebe keine Anhaltspunkte, welche die Aussagen der Gesuchstellerin glaubhafter erscheinen liessen als die seinen. Es sei nicht behauptet worden, das Haus in F._____ sei ausschliesslich von der Haushaltshilfe gereinigt worden. Die Haushaltshilfe habe lediglich eine kleine Entlastung für die Gesuchstellerin dargestellt. Aufgrund der Beweislastverteilung sei auf seine Angaben abzustellen (Urk. 186 S. 15 f.).

E. 5.3

Die Gesuchstellerin hält dagegen, aufgrund der Grösse der Liegenschaft habe deren Reinigung wesentlich mehr als sechs Stunden pro Woche in Anspruch genommen. Weiter bestreitet sie, die Haushaltshilfe sei lediglich eine kleine Entlastung gewesen. Aufgrund ihrer zahlreichen Aufgaben im Haushalt der Parteien und der Betreuung der Kinder habe sie (die Gesuchstellerin) zu wenig Zeit gehabt, um die gesamte Reinigungsarbeit selbst zu erledigen. Ebenso habe der Gesuchsgegner keine Zeit für Hausarbeit gehabt (Urk. 193 S. 23).

E. 5.4

Dass die Vorinstanz auf eine Befragung der Parteien zur Haushaltshilfe verzichtete, was der Gesuchsgegner rügt (Urk. 186 S. 15), ist nicht zu bemängeln, da beide Parteien es unterliessen, ihre Vorbringen zu substantiieren, d.h. zum Beispiel darzulegen, wer an welchen Wochentagen zu welchen Stunden Reinigungsarbeiten erbrachte. Ein Beweisverfahren dient nicht dazu, eine fehlende Substantiierung nachzuholen. Unter Berücksichtigung der Grösse der ehelichen Liegenschaft samt Pool erscheint es tatsächlich

weniger glaubhaft, dass nur für zwei Stunden pro Woche eine Haushaltshilfe beigezogen wurde, zumal die Gesuchstellerin zusätzlich geltend macht, mehr als eine kleine Entlastung im Haushalt in Anspruch genommen zu haben, um ihren Alltagserledigungen nachgehen zu können. Zudem macht der Gesuchsgegner nur geltend, die Gesuchstellerin habe genügend Zeit gehabt, das Haus zu putzen (Urk. 186 S. 15), ohne konkret zu behaupten, dass sie dies auch tat. Dementsprechend bleibt es bei der vorinstanzlichen Feststellung.

E. 6

Betreuungsunterhalt

E. 6.1

Die Vorinstanz hat C._____ einen Betreuungsunterhalt von Fr. 2'810.– mit der Begründung zugesprochen, die Gesuchstellerin sei nicht erwerbstätig und widme

- 26 - sich hauptsächlich seiner Betreuung. Ergänzend fügte sie an, würde aufgrund des Alters von C._____ auf eine Zusprechung eines Betreuungsunterhalts verzichtet, so wäre derselbe Geldbetrag als Ehegattenunterhalt geschuldet. Die Frage, ob ein Betreuungsunterhalt zuzusprechen ist, sei damit (für die insgesamt zuzusprechenden Unterhaltbeiträge) nicht entscheidrelevant (Urk. 187 S. 41).

E. 6.2

Der Gesuchsgegner moniert, die Gesuchstellerin könnte ihre Lebenshaltungskosten von Fr. 3'210.– ohne Weiteres decken, würde sie zusätzlich zu ihren Mieteinnahmen in einem Pensum von 80 Prozent erwerbstätig sein, was mit der Betreuung von C._____ aufgrund seines Alters vereinbar wäre. Ein allfälliges Eigenversorgungsdefizit hinsichtlich der Lebenshaltungskosten sei somit nicht betreuungsbedingt, sondern Folge der Annahme, die Gesuchstellerin müsse keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, weshalb kein Betreuungsunterhalt geschuldet sei (Urk. 186 S. 8). Die Gesuchstellerin hält dagegen, die vorinstanzlichen Erwägungen seien zutreffend. Ausserdem benötige C._____ noch intensive Betreuung (Urk. 193 S. 11 f.).

E. 6.3

Neben dem Barunterhalt steht dem Kind seit dem 1. Januar 2017 (AS 2015 4299) auch ein sog. Betreuungsunterhalt zu. Grundlage dafür bildet Art. 285 Abs. 2 ZGB. Danach dient der Unterhaltsbeitrag "auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte". Der Betreuungsunterhalt soll die bestmögliche Betreuung (unter dem Blickwinkel des Kindeswohls) ermöglichen (Botschaft Kinderunterhalt, in: BB1 2014 S. 529; nachfolgend "Botschaft"). Er soll die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils umfassen, soweit dieser aufgrund der Betreuung nicht selbst für diese Kosten aufkommen kann (Botschaft, S. 551 ff.; BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 5.3.; BGE 144 III 377; BGE 144 III 481 E. 4.4). Auch bei überdurchschnittlichen Verhältnissen bleibt der Betreuungsunterhalt auf das familienrechtliche Existenzminimum beschränkt (BGE 144 III 377 E. 7.1.4, BGE 481 E. 4.8.3), da hier die persönliche Betreuung sichergestellt und nicht die Teilhabe an einem überdurchschnittlichen Lebensstandard des Leistungspflichtigen ermöglicht werden soll. Der gebührende Unterhalt des Kindes hat mithin in Bezug auf den Barbedarf und den Betreuungsunterhalt nicht die gleiche Obergrenze (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.2.). Die

- 27 - Berechnungsmethode der Vorinstanz für den Betreuungsunterhalt (Urk. 187 S.42 f.) entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 144 III 377 E. 7) und ist nicht zu

beanstanden.

E. 6.4

Vorliegend ist nicht näher zu klären, in welchem Umfang C._____ gegenwärtig einer Betreuung bedarf, weshalb auf die unterschiedlichen Ansichten der Parteien (Urk. 186 S. 8; Urk. 193 S. 11; Urk. 200 S. 16; Urk. 204 S. 10 f.) nicht weiter einzugehen ist. Stattdessen ist auf die Verhältnisse vor der Einleitung des Scheidungsverfahrens am 16. November 2019 abzustellen (vgl. E. II.3.2.). Nach der gelebten Rollenverteilung war die Gesuchstellerin hauptsächlich für die Betreuung von C._____ zuständig. Obgleich aufgrund des Alters von C._____ nur noch beschränkte Betreuungspflichten anstanden, musste die Gesuchstellerin keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, was vorliegend zu beachten ist. Somit ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, die Gesuchstellerin könne mit ihrem Einkommen von Fr. 400.– aus der Vermietung der Ferienwohnung in Rio de Janeiro ihre Lebenshaltungskosten von Fr. 3'210.– nicht decken (Urk. 187 S. 42 f.), weshalb es beim vorinstanzlichen Betreuungsunterhalt für C._____ von Fr. 2'810.– (Fr. 3'210.– - Fr. 400.–) bleibt.

E. 7

Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin

E. 7.1

Schliesslich ist der angemessene persönliche Unterhalt der Gesuchstellerin unter Berücksichtigung der vorangegangenen Erwägungen zu errechnen. Dabei kann auf die Bedarfsaufstellung im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 187 S. 43 f.). Abweichend hiervon sind im Bedarf der Gesuchstellerin aber lediglich ein Zuschlag von 50 Prozent auf dem Grundbetrag, entsprechend Fr. 675.– (vgl. E. III.3.7.), und Ferienkosten von monatlich Fr. 300.– (vgl. E. III.4.6.) zu berücksichtigen. Demnach ist bei der Unterhaltsberechnung für die Gesuchstellerin auf folgende Bedarfspositionen und Beträge abzustellen (Anpassungen zur vorinstanzlichen Bedarfsaufstellung sind hervorgehoben): Bedarf Gesuchstellerin Grundbetrag Fr. 1'350.– Zuschlag zum Grundbetrag Fr. 675.– Hypothek (2/3) Fr. 152.–

- 28 - Nebenkosten (2/3) Fr. 815.– Krankenkasse (KVG und VVG) Fr. 478.– Zusätzliche Gesundheitskosten Fr. 0.– Versicherungen Fr. 150.– Kommunikationskosten Fr. 150.– Mobilitätskosten Fr. 470.– Hobbies/Freizeit Fr. 100.– Ferien Fr. 300.– Putzfrau Fr. 600.– Unterhalt Ferienwohnung Fr. 0.– Steuern Fr. 900.– Bedarf Fr. 6'140.–

E. 7.2

Ausgehend von einem Bedarf der Gesuchstellerin von Fr. 6'140.– und einem Einkommen von Fr. 400.– sowie einem ihre Lebenshaltungskosten deckenden Betreuungsunterhalt für C._____ von Fr. 2'810.– (vgl. E. III.6.1.) resultiert ein persönlicher Unterhaltsbeitrag für die Gesuchstellerin von Fr. 2'930.– (Fr. 6'140.– - Fr. 400.– - Fr. 2'810.–).

E. 7.3

Da der Gesuchsgegner erst ab 1. September 2020 eine Reduktion des Unterhaltsbeitrags der Gesuchstellerin beantragt (vgl. zur geltenden Dispositionsmaxime E. II.2.3.), ist das angefochtene Urteil mit einer zweiten Phase zu ergänzen. Demnach bleibt es während der ersten Phase ab dem 15. Februar 2018 bis 31. August 2020 bei den vorinstanzlich festgestellten Ehegattenunterhaltsbeiträgen von Fr. 3'805.–, die der Gesuchsteller der

Gesuchstellerin zu leisten hat. Für die zweite Phase ab dem 1. September 2020 ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin für die Dauer des Getrenntlebens monatliche Unterhaltsbeiträge für sie persönlich von Fr. 2'930.– zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind - soweit nicht rückwirkend geschuldet - monatlich im Voraus, je auf den Ersten eines Monats zu bezahlen.

- 29 - IV. (Kosten- und Entschädigungsfolgen) 1. Vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 8

Januar 2020, die Gerichtskosten seien hälftig zu teilen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen (Urk. 187 S. 50). Diese Regelung erscheint auch unter Berücksichtigung des vorliegenden Erkenntnisses nach wie vor angemessen. Demnach ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv-Ziffern 10-13), welches als solches nicht beanstandet wurde, zu bestätigen. 2. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.